

# Gemeindebote

**Amtsblatt der Gemeinde  
Neukieritzsch**  
mit den Ortsteilen  
Breunsdorf,  
Deutzen,  
Großzössen,  
Kahnsdorf,  
Kieritzsch,  
Lippendorf,  
Lobstädt

## Amtlicher Teil

Gemeinde Neukieritzsch

### Abstimmungsbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07.06.2015 findet der Bürgerentscheid über die Errichtung eines Jugendstrafvollzuges in freier Form am Hainer See statt.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit dem Bürgerentscheid sollen die wahlberechtigten Bürger der Gemeinde Neukieritzsch über folgende Frage in einem Bürgerentscheid mit JA oder NEIN abstimmen:

**„Die Gemeinde Neukieritzsch (in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen vertreten durch den Bürgermeister) stimmt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Planung und Erschließung Witznitzer Seen dem Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seehaus Nordufer Hainer See - Jugendstrafvollzug in freien Formen“, der die Errichtung eines offenen Jugendstrafvollzugs für jugendliche Straftäter ermöglicht, zu.**

ja

nein

2. Durchführung des Bürgerentscheids:  
Gemäß dem Beschluss-Nr.: 04/31/2015 des Gemeinderates Neukieritzsch vom 28.04.2015 wird der Bürgerentscheid organisatorisch mit der Bürgermeister- bzw. Landratswahl am 07. Juni 2015 verbunden. Damit finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung (KomWO) Anwendung.  
Damit gelten die öffentlichen Bekanntmachungen Landratswahl vom 08.05.2015 entsprechend.
3. Die Gemeinde Neukieritzsch ist in folgende 11 Abstimmungsbezirke eingeteilt:

*...weiter auf Seite 2*

25. Jahrgang  
**Samstag,  
den 9. Mai 2015**  
Sonderausgabe  
[www.neukieritzsch.de](http://www.neukieritzsch.de)

### In dieser Ausgabe lesen Sie:

Abstimmungs- bekanntmachung .....	1
Öffentliche Bekanntmachung .....	4

Partnergemeinden:  
Deizisau  
Erkenbrechtsweiler  
Owen  
Velleron/Frankreich

Nr. Abstimmungsbezirk	Abgrenzung des Abstimmungsbezirks	Bezeichnung
001	Alte Poststraße, Bornaer Straße, Im Winkel, Karl-Marx-Straße, Kirschgarten, Schleenhainer Straße, Schulstraße Zur Pleiße, Zum Pferdehof	01 ehem. Gemeindeamt, Alte Postraße 1 Neukieritzsch
002	Am Sportplatz, An den Bruchteichen, Badstraße, Clara-Zetkin-Straße, Droßdorfer Straße 2A, LPG-Straße, Ladestraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Südstraße, Teichweg	02 Parkarena, Badstraße 6, Neukieritzsch
003	Heidegraben, Katharina-von-Bora-Straße, Kirchgasse, Markt Schulplatz, Straße der Einheit, Straße der Freundschaft, Deutzener Weg	03 Grundschule, Schulplatz 2 Neukieritzsch
004	Bahnhofstraße, Buffalo-Ranch, Droßdorfer Straße 2, Droßdorfer Straße 4 bis 13, Leipziger Straße, Lindenstraße, Lutherweg, Nordstraße, Zöllsdorfer Straße	04 Grundschule, Schulplatz 2, Neukieritzsch
005	OT Lippendorf	05 Jugend- und Vereinshaus, Hauptstr. 62A OT Lippendorf
006	OT Kieritzsch	06 FFW,Dorfplatz 82A, OT Kieritzsch
007	OT Großzössen	07 FFW- u. Bürger- haus, Str. des Friedens 3 OT Großzössen
008	OT Kahnsdorf	08 Gemeinschaftshaus, Kahnsdorfer Straße 1 OT Kahnsdorf
009	OT Lobstädt	09 Grundschule, Victoriastraße 2 OT Lobstädt
010	An der Adria, An der Kirche, Arno-Bahndorf-Straße, August-Bebel-Straße 8 bis 16, August-Bebel-Straße 18 bis 26, August-Bebel-Straße 28, August-Bebel-Straße 30 bis 48, Barbarastraße, Freiheit, Hartmannsdorfer Straße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Koch-Straße, Saarstraße, Steigerweg, Straße des 1. Juli, Zum Park	10 Grundschule Deutzen, Barbarastraße 20 OT Deutzen
011	Am Bahnhof, Am Markt, Am Wasserturm, August-Bebel-Straße 3 bis 7, August-Bebel-Straße 9 bis 13 A, Ernst-Thälmann-Straße, Fabrikstraße, Goethestraße, Heuersdorfer Straße, Max-Reimann-Straße, Mittelstraße, Regiser Straße, Röthiger Weg, Schillerstraße, Siedlung, Straße der Genossenschaft, Straße des 15. Oktober	11 Seniorentagesstätte Am Wasserturm 7 OT Deutzen

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten in der Zeit bis zum 17.05.2015 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem der Abstimmungsberechtigte wählen kann.

4. Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel ist von **hellgrüner** Farbe.

Stimmzettel werden im Abstimmungsraum bereitgehalten und dem Abstimmenden bei Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt.

5. Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

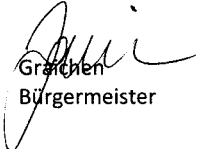
Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die zur Abstimmung gestellte Frage eindeutig mit „**JA**“ oder „**NEIN**“ beantwortet und entsprechend ankreuzt.

6. Jeder Abstimmende kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Abstimmung sind die Abstimmungsbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis (ausländische Unionsbürger Ihren Identitätsausweis) oder Reisepass mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht zu erkennen ist.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt oder durch Briefwahl abstimmen.

8. Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss bei der Gemeinde/Stadt den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses übersenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Abstimmungsberechtigte kann sein Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
10. Die Abstimmungshandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 18.00Uhr im Gemeindeamt, Ratssaal, Schulplatz 3 in 04575 Neukieritzsch zusammen.

Neukieritzsch, den 29. 04. 2015

  
Gräfin  
Bürgermeister



Zutreffendes bitte ankreuzen  und/oder ausfüllen.

# Öffentliche Bekanntmachung

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid**


am Sonntag, dem

07. Juni 2015

in der Gemeinde

Neukieritzsch

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Neukieritzsch

wird in der Zeit vom		(20. Tag vor der Wahl)	bis	(16. Tag vor der Wahl)	während der allgemeinen Öffnungszeiten				
Montag	von	18.05.2015	bis	22.05.2015	und von	-----	bis	-----	Uhr
Dienstag	von	9.00 Uhr	bis	11.30 Uhr	und von	12.30	bis	18.00	Uhr
Mittwoch	von	9.00 Uhr	bis	11.30 Uhr	und von	-----	bis	-----	Uhr
Donnerstag	von	-----	bis	-----	und von	12.30	bis	18.00	Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr	bis	11.30 Uhr	und von	-----	bis	-----	Uhr

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3 in 04575 Neukieritzsch  
 - Einwohnermeldeamt - Erdgeschoss Zimmer Nr. 03

für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Abstimmungsberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Jeder Abstimmungsberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der

Einsichtnahme, spätestens am  (16. Tag vor der Wahl) bis  Uhr, bei der

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3 in 04575 Neukieritzsch - Einwohnermeldeamt Zimmer 03 - Erdgeschoss

einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **eine Abstimmungsbenachrichtigung.**

(21. Tag vor der Wahl)

17. 05. 2015

Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Abstimmungsrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder durch Briefwahl teilnehmen
5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnins eingetragener Abstimmungsberechtigter, wenn er**
- sich am Abstimmungstag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Abstimmungsbezirks aufhält,
  - seine Wohnung in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Abstimmungsbezirk eingetragen worden ist oder
  - aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen, den Abstimmungsraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

**ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,**

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- wenn sein Abstimmungsrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum

(2. Tag vor der Wahl)

05. 06. 2015

**16:00 Uhr,**

Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3 in 04575 Neukieritzsch, Einwohnermeldeamt Zimmer 03 - Erdgeschoss

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle einer plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, bis 15.00 Uhr, bei der Gemeinde unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- (je) einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,

- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Abstimmungsberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, ist Gelegenheit zu geben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.


Bei der Briefwahl muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gesandt werden, dass die Unterlagen dort spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post ohne besondere Versendungsform unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum
Neukieritzsch, 29. 04. 2015

Unterschrift
Graichen Bürgermeister

Graichen Bürgermeister




„Gemeindebote“ Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch mit den Ortsteilen  
Breunsdorf, Deuten, Großzössen, Kahnsdorf, Kieritzsch, Lippendorf und Lobstädt  
Partnergemeinde von Neukieritzsch: Deizisau  
Partnerstadt von Neukieritzsch: Velleron/Frankreich  
Partnergemeinde von Lobstädt: Erkenbrechtweiler  
Partnerstadt von Kahnsdorf: Owen

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukieritzsch mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deuten, Lippendorf und Kieritzsch, Lobstädt, Großzössen und Kahnsdorf erscheint einmal im Monat kostenlos.

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 48 9-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Gemeinde Neukieritzsch
- Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge:  
04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3, Tel.: 034342/80312,  
Fax: 034342/80333, gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.



